130A_Reglement Niederschwellige Meldestelle

chupferhammer

1 Ausgangslage

Der Chupferhammer bekennt sich zur „Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen physischen und psychischen Grenzverletzungen“.

Zusammenleben und Zusammenarbeiten ist von vielen sensiblen Begegnungen und Auseinandersetzungen geprägt. Das kann belasten. Für Menschen mit Behinderungen kommen Abhängigkeiten dazu, die es ihnen schwermachen, ihre Rechte einzufordern. Um sich wehren zu können, muss jemand vom Gefühl der Abhängigkeit befreit werden. Eine unabhängige Meldestelle hilft bei Schwierigkeiten im Zusammenleben und -arbeiten, Klärung zu schaffen.

Interne wie externe Meldestellen, wie auch Beschwerde- oder Präventionsstellen bieten die Möglichkeit, im persönlichen, telefonischen oder E-Mail-Kontakt mit einer Vertrauensperson belastende Situationen zu klären und sich Hilfe zu holen.

Grundsätzlich empfiehlt der Verein Chupferhammer den hierarchischen Beschwerde- oder Dienstweg, welcher in den Konzepten und Richtlinien aufgeführt ist. Niederschwellige Meldestellen oder andere Beratungsstellen und Institutionen sollen diesen Weg ergänzen, damit Beschwerden möglichst niederschwellig angebracht werden können.

Welches Angebot für das persönliche Anliegen oder für den Notfall passt und welches gewählt wird, entscheidet jede davon betroffene Person selbst. Eine Person ist weniger abhängig, wenn sie auswählen und selbst entscheiden kann und unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung hat.

2 Niederschwellige interne Meldestelle

Der Chupferhammer führt für jede Einheit eine niederschwellige, interne Meldestelle. Damit steht allen begleiteten Personen, Arbeitnehmenden, Angehörigen und gesetzlichen Vertretungen eine Vertrauensperson zur Verfügung, die unabhängig vom Leitungsteam agiert. Ziel ist es, bei belastenden oder grenzüberschreitenden Situationen frühzeitig niederschwellige Unterstützung zu ermöglichen.
Im Folgenden wird beschrieben, wer die interne Meldestelle nutzen kann, wer sie führt und wie sie funktioniert.

2.1 Wer kann die interne Meldestelle nutzen?

Das Angebot richtet sich an alle Personen, welche im Chupferhammer wohnen und/oder arbeiten oder als Vertretung oder Angehörige in den Aufenthalt involviert sind. Namentlich sind dies:

- Begleitete Personen einer Wohn- oder Lebensgemeinschaft
- Begleitete Personen einer Werkstattabteilung
- Arbeitnehmende
- Angehörige
- Gesetzliche Vertretungen

Personen mit einem grösseren Bedarf an Begleitung werden bei der Auswahl und Kontaktaufnahme entsprechend unterstützt.

2.2 Wer führt die internen Meldestellen?

Die internen Meldestellen werden von Vertrauenspersonen geführt. Weil die Einheiten des Vereins Chupferhammer dezentral über ein grösseres Gebiet in der Ostschweiz verteilt sind, steht mindestens eine Vertrauensperson pro Wohngemeinschaft und eine für die Werkstatt zur Verfügung.

2.3 Wer wird Vertrauensperson?

Die Vertrauensperson weist für ihre Einheit eine gewisse Verbundenheit auf. Sie ist eine Person aus deren Umfeld. Es ist nötig, dass die begleiteten Personen und die Arbeitnehmenden die Vertrauensperson ihrer Meldestelle kennen. Angestrebt wird ein emotionaler, barrierefreier Zugang zur ihr.
Vertrauenspersonen sind vom Verein Chupferhammer wirtschaftlich und juristisch unabhängig. Bei einer späteren Anstellung ist nach bestandener Probezeit die Position als Vertrauensperson aufzugeben.

3 Vorgehensweise

3.1 Wann kann die interne Meldestelle angerufen werden?

Auslöser können alle Vorkommnisse sein, die bei den Betroffenen den Wunsch nach neutraler Unterstützung wecken. Denkbar ist, dass Vorfälle unbemerkt und subtil passiert sind, aber auch offensichtliche Streitereien, Gewalteinwirkungen und massive Übergriffe können Auslöser sein. Die Entscheidungshoheit, ob eine Kontaktaufnahme passiert, liegt bei den Nutzenden und muss nicht begründet werden. Die Angebote können ohne Bewilligung und Rücksprache mit verantwortlichen Personen im Chupferhammer von allen vorstehend genannten Personengruppen in Anspruch genommen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Person selbst betroffen ist oder aufgrund einer Beobachtung aus ihrem Umfeld handelt.

Begleitpersonen stellen sicher, dass begleitete Personen, die sich nicht verbal äussern oder nicht selbst Kontakt zur Vertrauensperson aufnehmen können, die nötige Unterstützung erhalten, damit ein Kontakt mit der Meldestelle zustande kommt.

3.2 Wie funktioniert die interne Meldestelle?

Eine erste Kontaktaufnahme dient der Klärung; damit sind keine Verdächtigungen, Verleumdungen oder sonstige Denunziationen verbunden. Sie dient der Erfassung des Sachverhaltes.
In einem weiteren Schritt prüft die Vertrauensperson zusammen mit der Person, ob diese das Problem selbst lösen kann und unterstützt sie dabei, dies zu tun.

Wenn die Meldung an die Vertrauensperson Missbrauch und andere schwere oder massive Grenzverletzungen (vgl. 210A_Einstufungsraster Umgang mit grenzverletzendem Verhalten) zu Tage fördert, muss unbedingt sofort eine Meldung an die zuständige Person der Co-Geschäftsleitung gemacht werden. Im Zweifelsfall wird ein Fall immer gemeldet.
Der:die zuständige Co-Geschäftsleiter:in muss jede Meldung innert nützlicher Frist weiterverfolgen und der betroffenen Person eine Rückmeldung geben.

3.3 Wie arbeitet die Vertrauensperson?

Das Angebot der Vertrauensperson soll möglichst unbürokratisch sein. Sie nimmt jede Information ernst.

Die Vertrauensperson bietet verschiedene Optionen für eine Kommunikation (Briefkasten, Telefon, Besuche, Sprechstunde etc.) an. Sie kann Lösungsmöglichkeiten vorschlagen oder Triage zu unterstützenden Angeboten oder Personen machen.

Auskünfte über die eingegangene Meldung an andere Personen oder Stellen geschehen nur mit Einwilligung der Nutzenden der internen Meldestelle. Eine Ausnahme besteht dann, wenn eine Meldung aus juristischen Gründen an die Co-Geschäftsleitung unumgänglich wird. Sobald sich dies abzeichnet, macht die Vertrauensperson die Nutzenden darauf aufmerksam und bespricht, ob der Meldeprozess weitergeführt werden soll.

3.4 Wann ist für die interne Meldestelle ein Fall abgeschlossen?

Die interne Meldestelle soll keine Fälle bearbeiten oder einen Verdacht weiterverfolgen. Sie schliesst den Fall ab, indem sie eine der drei Optionen wählt:

1. Sie kann die Person beraten und sie in ihrer Handlungsfähigkeit bestärken.
2. Sie kann die Person an eine Stelle oder Person verweisen, die das Anliegen zusammen mit der ratsuchenden Person weiterbearbeitet.
3. Sie meldet das Anliegen mündlich oder schriftlich an die Co-Geschäftsleitung.

3.5 Wie werden begleitete Personen und Arbeitnehmende über ihre interne Meldestelle informiert?

Neu eintretende begleitete Personen erhalten die Kontaktdaten der Vertrauensperson zusammen mit der Begleitvereinbarung

In den Konzepten und Richtlinien wird auf die niederschwellige interne Meldestelle hingewiesen.
Der persönliche Kontakt von begleiteten Personen und Arbeitnehmenden zur internen Meldestelle wird von der Einheit und der Vertrauensperson so gestaltet, dass die zuständige Vertrauensperson diesen bekannt ist und das nötige Vertrauen entstehen kann.

Arbeitnehmende erhalten im Rahmen der Anstellungsformalitäten die Angaben zur Vertrauensperson und zur niederschwelligen internen Meldestelle.

3.6 Was kostet eine Information an die Vertrauensperson?

Die Nutzung der niederschwelligen, internen Meldestelle ist für alle Nutzenden kostenlos. Die Vertrauensperson erhält eine Jahrespauschale für ihren Aufwand, um die interne Meldestelle einzurichten und bekannt zu halten. Sie wird darüber hinaus mit einer Fallpauschale entschädigt. Die Rechnung der Vertrauensperson der internen Meldestelle für die Fallpauschale erfolgt ohne Namensnennung der hilfesuchenden Person an die Geschäftsstelle Chupferhammer (per Mail an info@chupferhammer.ch oder auf dem Postweg an die Geschäftsstelle Chupferhammer, Sonneggstrasse 28, 9642 Ebnat-Kappel).

3.7 Wie reiht sich die interne Meldestelle in die Gesamteinrichtung ein?

Die Meldestelle gehört zu jeder Einheit. Die Vertrauensperson darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Institution Chupferhammer oder zu Vorstand, Arbeitnehmenden und begleiteten Personen stehen.
Grundlage für die Haltung und Arbeitsweise der Vertrauensperson sind folgende Grundlagendokumente:

110A_Leitbild
110A_Konzept Chupferhammer
120A_Weisung für den Umgang mit Sexualität und Grenzverletzungen
210A_Einstufungsraster Umgang mit grenzverletzendem Verhalten
210A_Konzept Umgang mit Grenzverletzungen
210F_Bearbeitungsablauf für den Umgang mit Grenzverletzungen

3.8 Wie werden die Meldungen an die internen Meldestellen ausgewertet?

Da die Meldungen vertraulich sind und nicht in jedem Falle eine schriftliche Dokumentation resultiert, gibt es keine inhaltliche Auswertung der Meldungen. Anhand der Rechnungen, die an die Geschäftsstelle eingereicht werden, wird eine Statistik über Menge der Meldungen pro Einheit hergestellt. Diese soll Auskunft darüber geben, ob das Instrument der internen Meldestelle seine Aufgabe erfüllt.

3.9 Was passiert, wenn die interne Meldestelle für andere Zwecke missbraucht wird?

Da die Indikation für die Benutzung der internen Meldestelle sehr offen formuliert sind, ist es andererseits auch schwierig, Missbrauch zu definieren. Wenn bei der Vertrauensperson der Eindruck entsteht, dass das Instrument interne Meldestelle nicht gemäss dem vorgesehenen Zweck genutzt wird, liegt es in ihrer Verantwortung, dies gegenüber der ratsuchenden Person zu thematisieren. Falls dies nicht zur Verbesserung der Situation führt, kann sie das Gespräch mit der Einheitsleitung oder allenfalls der Co-Geschäftsleitung suchen.

4 Weitere externe Stellen und Hilfen, die das Angebot ergänzen

Selbstverständlich sind begleitete Personen und Arbeitnehmende frei, neben dem hierarchischen Beschwerde- oder Dienstweg, welcher in den Konzepten und Richtlinien aufgeführt ist, und der niederschwelligen internen Meldestelle, andere frei wählbare Fachstellen zur Unterstützung und zur Zusammenarbeit in herausfordernden Situationen zu konsultieren. Hierfür sind zuunterst auf der Seite externen Stellen und Hilfen aufgeführt. Da insbesondere das Unterstützungsangebot der Mitarbeitenden- und Fachberatung durch Movis eine wichtige Ergänzung zur internen Meldestelle darstellt, wird dieses Angebot im Folgenden genauer beschrieben.

4.1 Mitarbeitenden- und Fachberatung durch Movis

Movis bietet allen Arbeitnehmenden des Vereins Chupferhammer vertrauliche, anonyme und professionelle Unterstützung bei persönlichen, gesundheitlichen, betrieblichen oder finanziellen Herausforderungen. Die Beratung ist lösungs- und ressourcenorientiert und soll frühzeitig bei Belastungen oder Krisen helfen.

4.1.1 Abgrenzung zur niederschwelligen Meldestelle

Die niederschwellige Meldestelle dient dem neutralen Austausch über Vorkommnisse innerhalb der Einheiten. Für private Themen ohne direkten Zusammenhang mit solchen Vorkommnissen ist hingegen Movis die richtige Anlaufstelle. Die Vertrauenspersonen verweisen betroffene Arbeitnehmende in diesen Fällen an Movis weiter. Bei betrieblichen Themen bietet Movis durch Fachpersonen eine niederschwellige Beratung, die falls notwendig über mehre Gesprächstermine gehen kann (max. sechs Stunden pro abreitnehmende Person, pro Fall/Thema; mit Kostengutsprache sind mehr Stunden möglich). Auch in solchen Fällen können Vertrauenspersonen Arbeitnehmenden die Mitarbeitenden- und Fachberatung von Movis empfehlen.

4.2 Weitere externe Stellen und Hilfen im Überblick

Die Dargebotene Hand	Tel. 143
Notfallpsychiatrie	Tel. 144 (Sanität)
Polizei Notruf	Tel. 117
Pro Infirmis	Onlineberatung
Insieme	regionale Adressen
pro mente sana	psychische Gesundheit
Forio Frauenfeld	
Fachstelle Prävention vahs	
Fachstelle für Opferhilfe	
Fachstelle Limita	zur Prävention von sexueller Ausbeutung
inclusion-handicap	rechtliche Fragen
Mitarbeitenden- und Fachberatung durch Movis	www.movis.ch/mymovis/